

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-333/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 28.04.2021/26.05.2021
Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zum 31.12.2016 und des kumulativen Verlustes des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA); Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO LSA); Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2016 und des kumulativen Verlustes der Jahre 2013 bis 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES).

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 266.817,02 € und der kumulative Verlust von 2013-2015 in Höhe von 316.422,39 € wird zum 31. Dezember 2016 in einer Gesamthöhe von 583.239,41 €, vor Rückführung in den Haushalt der Gemeinde Südharz, mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz verrechnet.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.Juni 2016 die Auflösung des KES zum 31.Dezember 2016 und die Rückführung aller Aufgaben zum 01.01.2017 in die Gemeinde Südharz beschlossen

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

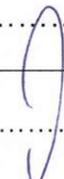
Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. L.  11.05.21
----------------------------------	--

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates